



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 153/2008
Datum des Entscheids:	6. Februar 2008
Rechtsgebiet:	Verfahrensrecht
Stichwort:	Begründungspflicht
verwendete Erlasse:	§ 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz

Zusammenfassung:

Geht aus einer Rechtsschrift nicht (klar) hervor, weshalb die angefochtene Anordnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mangelhaft ist und – zugunsten – der rekurrierenden Partei zu ändern ist, fehlt die erforderliche Begründung des Rechtsmittels.

Wurde wie im vorliegenden Fall für die Erhebung des Rekurses ein rechtskundiger Beistand beigezogen, kommt die Gewährung der Verbesserungsmöglichkeit durch Ansetzung einer Nachfrist nach der gefestigten Praxis des Regierungsrates grundsätzlich nicht in Betracht. Ein rechtskundiger Beistand muss wissen, welche Anforderungen eine Rekurschrift zu erfüllen hat.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

- A. Die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) verfügte am **. Oktober 2007, der Führerausweis auf Probe des Rekurrenten werde mit sofortiger Wirkung für unbestimmte Zeit ab dem **. Oktober 2007 annulliert. Das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien, Unter- und Spezialkategorien sei somit untersagt. Diese Massnahme habe auch den Entzug allfälliger Lernfahr- und internationaler Führerausweise sowie die Aberkennung ausländischer Führerausweise zur Folge. Sie nahm Vormerk, dass der Führerausweis auf Probe bereits hinterlegt sei (Dispositiv 1). Ein neuer Lernfahrausweis könne frühestens ab dem **. Oktober 2008 und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejahe und nicht älter als drei Monate sei (Dispositiv 2). Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositiv 4). Die Rekursgegnerin erwog im Wesentlichen, gemäss Rapport der Kantonspolizei Zug vom **. August 2007 habe der Rekurrent am **. August 2007, ca. 03.05 Uhr auf der Autobahn A4a in W., Richtung Luzern, den Personenwagen ZH gelenkt. Auf Höhe Kilometer 008.000 (Gemeindegebiet B.) sei er von einem die Fahrbahn plötzlich überquerenden Tier überrascht worden, worauf er ein Bremsmanöver eingeleitet habe. In der Folge habe er die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren, welches ins Schleudern, in die rechte Böschung und anschliessend wieder zurück auf die Fahrbahn geraten sei,



dann alle Fahrspuren überquert und schliesslich an der Mittelleitplanke zum Stillstand gekommen sei. Dem Rekurrenten sei der Führerausweis gestützt auf Art. 16d Abs. 1 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) bereits mit rechtskräftiger Verfügung am **. Dezember 2006 nach einer schweren Widerhandlung auf unbestimmte Zeit entzogen worden. Am **. Mai 2007 habe er diesen wieder erhalten. Das geschilderte Verhalten stelle eine mittelschwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. b (recte lit. a) SVG dar. Nach einer solchen müsse der Führer- oder Lernfahrausweis gestützt auf Art. 16b Abs. 2 SVG entzogen werden. Der Führerausweis auf Probe verfalle gemäss Art. 15a Abs. 4 SVG mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führe. Sein Führerausweis sei daher mit sofortiger Wirkung zu annullieren (Art. 35a Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976, VZV).

- B. Gegen diese Verfügung wurde rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Der Rekurrent beantragt, die angefochtene Verfügung sei «unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Rekurrenten» aufzuheben und die Sache sei zur Neubeurteilung an die Rekursgegnerin zurückzuweisen; eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und die Sache sei durch die Rekursinstanz neu zu beurteilen.
- C. Die Staatskanzlei zeigte dem Rekurrenten am **. Dezember 2007 den Eingang der Rekurschrift an und zog die Akten der Rekursgegnerin bei.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 23 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) muss die Rekurschrift im Sinne von Gültigkeitsvoraussetzungen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welcher Weise die angefochtene Verfügung geändert werden soll, und mit der Begründung ist darzulegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Verfügung an einem Mangel leidet.
2. Die Rekurschrift vom **. Dezember 2007 enthält einen Antrag, in der Sache selbst jedoch keine Begründung. Unter dem Titel «Begründung» wird nach den Feststellungen, dass der Rekurs innert Frist erhoben und die Vollmacht bereits bei den Akten liege, lediglich ausgeführt, dass der im Rapport der Kantonspolizei Zug auf Grund der Angaben des Rekurrenten geschilderte Sachverhalt sich anders zugetragen habe. Er habe nicht wegen eines plötzlich die Fahrbahn querenden Tieres die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren, sondern weil er dieses kurz vor der Unfallstelle beschleunigt habe, worauf das Heck des Fahrzeugs ausgeschert und es zu den bekannten Unfallfolgen gekommen sei. Sodann führt er aus, dass neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel, welche sich auf den Streitgegenstand beziehen würden, uneingeschränkt zulässig seien. Dagegen fehlt eine Begründung, weshalb diese neue – für den Rekurrenten offensichtlich nicht günstigere – Schilderung des Sachverhalts an der angefochtenen Verfügung etwas ändern könnte oder weshalb diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mangelhaft sein soll. Die Rekurschrift genügt somit den formellen Anforderungen von § 23 Abs. 1 VRG nicht.



3. Im vorliegenden Fall ist die in § 23 Abs. 2 VRG vorgesehene Verbesserungsmöglichkeit (Nachfristansetzung zur Behebung des Mangels) nicht zu gewähren. Die Bestimmung hat den Sinn, einen verfassungswidrigen überspitzten Formalismus zu vermeiden. Da das Gesetz zur Gültigkeit des Rekurses Antrag und Begründung innert der Rekursfrist fordert, kann die Möglichkeit der Nachfristansetzung nicht dazu dienen, die gesetzliche Frist zu verlängern. Die rekurrierende Partei erwirbt keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Rekursfrist, indem sie den Rekurs nicht begründet. Die Verbesserungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 2 VRG bildet eine Ausnahme, die vor allem dem Unbeholfenen und Rechtsunkundigen zugute kommen oder allenfalls die Behebung eines versehentlich unterlaufenen Mangels erlauben, nicht aber die gesetzliche Rekursfrist praktisch illusorisch machen soll (vgl. BGE 108 Ia 210). Wurde wie im vorliegenden Fall für die Erhebung des Rekurses ein rechtskundiger Beistand beigezogen, kommt die Gewährung der Verbesserungsmöglichkeit durch Ansetzung einer Nachfrist nach der gefestigten Praxis des Regierungsrates grundsätzlich nicht in Betracht. Ein rechtskundiger Beistand muss wissen, welche Anforderungen eine Rekurschrift zu erfüllen hat. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beurteilt diese Praxis nicht als überspitzt formalistisch, weil sie lediglich an den gesetzlichen Formvorschriften ausgerichtet ist, ohne dass diese mit übertriebener Schärfe gehandhabt würden (vgl. Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 20. Mai 1999, RB 1999 Nr. 11 [VB.99.00068]). Es besteht kein Anlass, im vorliegenden Fall von dieser Praxis abzuweichen.
4. Handlungen oder Unterlassungen eines (bevollmächtigten) Vertreters sind der vertretenen Partei wie ihre eigenen zuzurechnen. Auf den formell mangelhaft erhobenen Rekurs ist daher nicht einzutreten. Ausgangs- und antragsgemäss sind dem Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen. Eine Umtriebsentschädigung ist ihm von vorneherein nicht zuzusprechen, womit offengelassen werden kann, was der Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung «zu Lasten des Rekurrenten» bedeuten soll.